

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 57

Ansbach, 22.12.21

Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

I.

Zur Veröffentlichung am 22.12.2021 im Amtsblatt Nr. 57 des Landkreises Ansbach kommt folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung, beschlossen mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2021:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

vom 17.12.2021

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 25.02.2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 24 vom 07.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 30 vom 12.11.2008, geändert durch Satzung vom 24.07.2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 25 vom 12.08.2009, geändert durch Satzung vom 15.04.2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 10 vom 29.04.2011, geändert durch Satzung vom 13.07.2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 21, geändert durch Satzung vom 13.12.2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 41 vom 27.12.2013, geändert durch Satzung vom 24.10.2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 37 vom 12.11.2014, geändert durch Satzung vom 13.12.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 33 vom 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 9:
Die Bezeichnung des Wortes „überwachungsbedürftige Abfälle“ wird geändert in „gefährliche Abfälle“
2. § 11 Abs. 2 Nr. 3
„Sperrabfall“ wird ersetzt durch „Sperrmüll“

3. § 12 Abs. 2
„Sperrabfall“ wird ersetzt durch „Sperrmüll“
4. § 12 Abs. 4
„Sperrabfall“ wird ersetzt durch „Sperrmüll“
5. § 15 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmer vorgenommen werden, es sei denn es handelt sich hierbei um einen Deckeltausch bei 2-Rad-Behältern.
6. § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird herausgenommen.
7. 16 Abs. 1 Nr. 4 wird zu § 16 Abs. 1 Nr. 3.
8. In Anlage 2 zu § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Nr. 2.1 wird „Anschlusspflichtigen“ geändert in „Überlassungsberechtigten“
9. In Anlage 2 zu § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Nr. 10 wird „Sperrabfall“ zu „Sperrmüll“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ansbach, den 17.12.2021
gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat